

Kooperationspartner  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Gerd Hildebrandt  
Am Eichberg 3 (Eichberghof)  
23795 Bad Segeberg  
Telefon . (04551) 856340

Rechtsanwalt Gerhard Neumann

Rechtsanwalt und Notar  
**Neumann**

**Gerhard Neumann**  
Rechtsanwalt und Notar  
Markt 9 / beim Rathaus  
(im Nordtor)  
23812 Wahlstedt  
zugel. a. b. Oberlandesgericht

Rechtsanwalt u. Notar Gerhard Neumann, Postfach, 23807 Wahlstedt

**Mit Empfangsbekanntnis!**

Landgericht Kiel  
Postfach 70 64

24170 Kiel

Telefon : 04554 – 9936-0

Telefax : 04554 – 9936-20

e-mail:kanzlei@ra-notar-neumann.de

www.ra-notar-neumann.de

Bürozeiten :

Montag bis Freitag 8.00 - 13.00 u. 14.00 - 18.00

Mittwoch u. Freitagsnachmittags nach Vereinbarung

**Aktenzeichen:**

05/00116 AN/GN

Bei Antwort bitte angeben

Datum: 03.05.2005

**Klage**

**In Sachen**

**- Klägerin -;**

**Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Neumann,**

**Markt 9, 23812 Wahlstedt**

**g e g e n**

1.

2.

**- Beklagten -;**

**w e g e n F o r d e r u n g**

**vorläufiger Streitwert: 15.834,08 EUR**

**Seite 1 von 11**

Kreissparkasse  
Südholstein  
Zweigstelle Wahlstedt  
Kto.-Nr. 85 009 : 41  
(BLZ 230 510 30)

Vereins- u. Westbank  
Segeberg  
Kto.-Nr. 87 930 016  
(BLZ 200 300 00)

Commerzbank AG  
Filiale Wahlstedt  
Kto.-Nr. 8 937 500  
(BLZ 212 400 40)

Segeberger Volksbank  
Zweigstelle Wahlstedt  
Kto.-Nr. 77 11 22 00  
(BLZ 212 900 16)

Postbank Hamburg  
Hamburg  
Kto.-Nr. 940 64-200  
(BLZ 200 100 20)

Raiff.-Bank eG Leezen  
Zweigstelle Wahlstedt  
Kto.-Nr. 166 79 71  
(BLZ 230 612 20)

zeige ich die Vertretung der Klägerin an.

Namens und in Vollmacht erhebe ich Klage und werde beantragen:

1.

die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin EUR 15.384,12 nebst 8 %- Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.03.2005 sowie EUR 449,96 nebst 8 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Zustellung zu zahlen.

2.

es wird festgestellt, dass die Forderung in Höhe von 15.384,12 EUR zu Ziffer 1. gleichzeitig Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung gem. § 823 BGB i. V. m. § 263 StGB ist.

3.

Anträge gemäß §§ 307, 331 III ZPO werden gestellt.

Begründung:

Die Klägerin macht gegen die Beklagten als Gesamtschuldner Ansprüche aus einem Leasingvertrag sowie auf Grund eines Schuldbeitritts / Schuldmitübernahme durch die Beklagte zu 2. geltend.

Der Beklagte zu 1. stand mit der Klägerin seit vielen Jahren in einer ständigen Geschäftsbeziehung. Im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung schloss die Klägerin mit dem Beklagten zu 1. unter dem 26.11.2002 einen Leasingvertrag Nr. über ein gebrauchtes Sonder-Kfz, Bestattungswagen Typ Mercedes Benz 210 E, Fahrgestell-Nr.: / Baujahr 1997.

Beweis:

- Vorlage des Leasingvertrages Nr. vom 26.11.2002 in Kopie als Anlage K1.

Der Beklagte zu 1. war und ist als Bestattungsunternehmer tätig.

Gemäß Übernahmebestätigung vom 26.11.2002 wurde der Leasinggegenstand, ein Bestattungswagen des Typ Mercedes ordnungsgemäß an den Beklagten zu 1. übergeben.

Beweis:

- Vorlage der Übernahmebestätigung vom 26.11.2002 in Kopie als Anlage K2.

Als Grundleasinglaufzeit wurden 42 Monate vereinbart, die monatliche Leasingrate beläuft sich auf 796,02 EUR zuzüglich 127,36 EUR Mehrwertsteuer, insgesamt EUR 923,38 EUR.

Beweis:

- Vorlage des Leasingvertrages Nr. (vgl. Anlage K1).

Die erste Leasingrate war für den Monat Dezember 2002 zur Zahlung fällig.

Beweis:

- wie oben.

Der Beklagte zu 1. veräußerte im Jahre 2004 sein Bestattungsunternehmen an die Beklagte zu 2. und Ehefrau des Beklagten zu 1., die dieses unter der Bezeichnung " " fortführt.

Beweis:

- Beiziehung der Registerakte;
- Parteivernehmung der Beklagten zu 1. und 2.;
- Vorlage des Unternehmenskaufvertrages zwischen der Beklagten zu 2. und dem Beklagten zu 1. durch die Beklagten.

Grund für die Übernahme des Bestattungsunternehmens durch die Beklagte war ferner folgender Sachverhalt:

Am 11.11.2003 erlitt der Beklagte zu 1. nach Angaben seiner damaligen Lebensgefährtin und jetzigen Ehefrau, der Beklagten zu 2., einen lebensbedrohlichen Herzinfarkt; er wurde operiert und ins künstliche Koma versetzt.

**Beweis:**

**- Parteivernehmung der Beklagten.**

Ab Januar 2004 befand sich der Beklagte zu 1. in der Reha in , während dieses Reha -Aufenthaltes setzte sich der Beklagte zu 1. telefonisch mit der Geschäftsführerin der Klägerin in Verbindung und erklärte, dass das Finanzamt das des Beklagten zu 1. „zugemacht“ habe und seine Lebensgefährtin und jetzige Ehefrau, die Beklagte zu 2., das Geschäft fortführe.

Hiermit verbunden übernehme Frau die Beklagte zu 2., auch den Leasingvertrag sowie den Bestattungswagen als Leasinggegenstand.

Die Zahlungen der Leasingraten sollten vom Konto der Beklagten zu 2. bei der ; Konto-Nr.: , BIZ: . abgerufen werden, dies geschah ab März 2004.

**Beweis:**

- **im Bestreitensfall:** Vorlage der entsprechenden Kontoauszüge der Klägerin;
- Vorlage der Kontoauszüge der Beklagten zu 2., betreffend Konto , Konto-Nr.: ab März 2004 bis März 2005.

Mit Schreiben vom 01.09.2004 wandte sich die Klägerin an die Beklagte zu 2., Frau , und bestätigte vorstehenden Sachverhalt.

Beweis:

- Vorlage des Schreibens der Klägerin vom 01.09.2004 in Kopie als Anlage K3.

In dem Schreiben heißt es u. a.:

*Leasingvertrag . - Bestattungen*

*Gegenstand: gebr. Bestattungswagen Mercedes Benz Typ 210*

*.....*

*amtliches Kennzeichen:*

*Sehr geehrte Frau ;*

*hiermit bestätigen wir Ihnen, dass Sie als Nutzer des obigen Fahrzeuges ab März 2004 die monatliche Leasingrate in Höhe von EUR 796,02 EUR + EUR 127,36 Mwst. = EUR 923,38 an uns bezahlen.*

*Der Leasingvertrag läuft bis zum Mai 2006.*

Beweis:

- Vorlage des Schreibens der . vom 01.09.2004 in Kopie (Anlage K3).

Das Bestattungsfahrzeug wurde dann von den Beklagten am 26.10.2004 umgemeldet.

Beweis:

- Vorlage des Kfz-Briefes in Kopie als Anlage K4.

Die Umschreibung erfolgte von den Beklagten zu 1., auf die Beklagte zu 2.

Beweis:

- wie oben;
- Vorlage des Schreibens des vom 26.10.2004 in Kopie als Anlage K5.

Die Klägerin erhielt am 27.10.2004 den Kfz- Brief zurück.

Anfang Februar 2005 wandte sich der Beklagte zu 1., , an die Klägerin und erbat einen Ablösevorschlag für den Leasinggegenstand.

Der Beklagte zu 1. verwies darauf, dass er sich ausgerechnet habe, Geld sparen zu können, wenn das Fahrzeug veräußert werde, und er bei bedarf ein entsprechendes Fahrzeug anmiete.

Er habe einen Käufer für das Fahrzeug, der bereit wäre, 17.000,00 EUR zu zahlen.

Die Klägerin hatte daraufhin mit Schreiben vom 07.02.2005 eine Rückrechnung des Leasingvertrages für eine vorzeitige Ablösung vorgenommen und einen Ablösebetrag in Höhe von 15.384,12 EUR errechnet.

Beweis:

- Vorlage des Schreibens der Klägerin vom 07.02.2005 in Kopie als Anlage K6.

In dem Schreiben der Klägerin vom 07.02.2005, gerichtet an die Beklagte zu 2., Frau . heißt es u. a.:

*Sehr geehrte Frau ,*

*vereinbarungsgemäß haben wir Ihren oben genannten Leasingvertrag zurückgerechnet. Danach ergibt sich per Februar 2005 folgende Abrechnung:*

*15 offene Leasingraten à 796,02 netto*

*EUR 11.940,30*

+ 5 % Restwert	EUR 1.321,88
Summe:	EUR 13.262,18
+ 16 % Mehrwertsteuer	<u>EUR 2.121,94</u>
Summe:	EUR 15.384,12

Zahlung: innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug erbeten.

Anmerkung: Das Fahrzeug bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Eigentum.

**Beweis:**

- Vorlage des Schreibens der Klägerin vom 07.02.2005 an die Beklagte zu 2. in Kopie (Anlage K6).

Am 08.02.2005 übersandte die Klägerin der Beklagten zu 2., Frau , per Einschreiben den Kfz-Brief.

**Beweis:**

- Vorlage des Schreibens der Klägerin vom 08.02.2005 an die Beklagte zu 2. in Kopie als Anlage K7.

In dem Schreiben heißt es u. a.:

Sehr geehrte Frau

unter der Voraussetzung der Gutschrift unseres Lastschrifteinzuges vom heutigen Tage über EUR 15.384,12 gemäß unserer Ablösedokumentation vom 07.02.2005 übersenden wir Ihnen anliegend den Kfz-Brief Nr. für obiges Fahrzeug.

**Beweis:**

- wie oben.

Die Klägerin legte bei Ihrer Bank die Lastschrift über 15.384,12 EUR vor, und zwar am 09.02.2005.

Beweis:

- Einholung einer Auskunft bei der

Am 28.02.2005 wurde der Betrag von 15.384,12 EUR wegen Widerspruchs zurückgebucht.

Beweis:

- wie oben;
- Vorlage der laufenden Information per 01.03.2005, in  
Kopie als Anlage K8;
- Vorlage Kontoauszug vom 02.03.2005 in Kopie  
als Anlage K9.

Die Geschäftsführerin der Klägerin setzte sich mit dem Beklagten daraufhin telefonisch in Verbindung, der mit Ausreden nicht zurückhaltend war.

Er erklärte sinngemäß, dass er das alles nicht verstehen könne, zumal seine Frau, die Beklagte zu 2., verschwunden sei.

Die Beklagten haben das Fahrzeug an die Firma Bestattungswagen  
veräußert.

Beweis:

- Vorlage des Schreibens des Herrn Rechtsanwalts vom  
14.04. und 22.04.2005 in Kopie als Anlage K10 und K11.

Wie der Zeuge ausführen lässt, wurde das Fahrzeug im Hause der Beklagten in Gegenwart der Beklagten veräußert.

Beweis:

- Zeugnis des Herrn \_\_\_\_\_ :
- Vorlage des Schreibens des Herrn Rechtsanwalt \_\_\_\_\_ vom 22.04.2005  
in Kopie (Anlage K11);
- Vorlage des Kaufvertrages zwischen den Beklagten und der Firma  
\_\_\_\_\_ durch die Beklagten.

Die Klägerin hat Strafanzeige erstattet. Ein Ermittlungsverfahren wird bei der  
Staatsanwaltschaft \_\_\_\_\_, Staatsanwalt \_\_\_\_\_, unter dem Aktenzeichen  
\_\_\_\_\_ geführt.

Die Klägerin behält sich die Geltendmachung weiterer Ansprüche ausdrücklich  
vor.

Die Beklagten wurden außergerichtlich aufgefordert, Zahlung in Höhe von  
15.384,12 EUR bis zum 29.03.2005 zu leisten.

Beweis:

- Vorlage des Anspruchsschreibens vom 22.03.2005 an die Beklagten in  
Kopie als Anlage K12.

Die Beklagte zu 2. zahlte unter dem 18.03.2005 EUR 1.000,00.

Beweis:

- Vorlage des Kontoauszuges vom 18.03.2005, \_\_\_\_\_ in  
Kopie als Anlage K13.

Mit Schreiben vom 28.03.2005 wandte sich der Beklagte zu 1. an die Klägerin. In  
dem Schreiben heißt es u. a.:

*Hallo \_\_\_\_\_*

*Jetzt verstehe ich die Welt nicht mehr.*

Bei unserem letzten Telefonat haben wir nach längerem Hin und Her abgesprochen, dass ich jetzt erst einmal 1.000,00 EUR überweise und dann monatlich 500,00 EUR oder mehr. Aber in jedem Monat mindestens 200,00 EUR.

Warum Du nun Dein Anwalt mit der Sache betraut hast, kann ich nicht nachvollziehen. Nach unserer Absprache, die ja wohl etwas wert ist, und nach 18-jähriger Zusammenarbeit und Freundschaft(!?) bin ich nicht bereit, Deinem Anwalt etwas zu bezahlen.

**Beweis:**

- Vorlage des Faxschreibens des Beklagten zu 1. vom 28.03.2005 an die Klägerin in Kopie als Anlage K14.

Eine Vereinbarung zwischen der Klägerin und den Beklagten mit vorstehendem Inhalt wurde zu keiner Zeit getroffen.

Die Höhe des vorläufig geltend gemachten Zahlungsanspruches wurde vorstehend vorgetragen.

Die Beklagten sind auch verpflichtet, die außergerichtlichen Kosten der Inanspruchnahme des Unterzeichneten im Rahmen ihrer Schadenersatzpflicht zu tragen.

Die Höhe des Gebührenanspruches errechnet sich wie folgt:

**Wert: 15.384,12 EUR**

1,3- Geschäftsgebühr gem. Nr. 2400 VV RVG	735,80 EUR
Anrechnung Verfahrensgebühr 0,65	- <u>367,90 EUR</u>
Zwischensumme:	367,90 EUR
Auslagenpauschale	20,00 EUR
16 % Mehrwertsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	<u>62,06 EUR</u>
Summe:	<u>449,96 EUR</u>

Eine Rechnung für die außergerichtliche Tätigkeit ist der Klage in Kopie als Anlage K15 beigelegt.

Die im Klageantrag ausgewiesene Forderung der Klägerin errechnet sich daher wie folgt:

Forderung I	15.384,12 EUR
Forderung II	<u>449,96 EUR</u>
Summe:	<u>15.834,08 EUR</u>

Zur Rechtslage weist die Klägerin auf Folgendes hin:

Die Beklagte zu 2. ist als Mitübernehmerin zusätzlich neben dem Beklagten zu 1. in das Schuldverhältnis, also dem Leasingvertrag, eingetreten.

Beide, Beklagte zu 1. und 2. werden Gesamtschuldner i. S. d. § 421 ff. BGB.

Der rechtsgeschäftliche Schuldbeitritt ist nach § 311 I BGB als reiner Verpflichtungsvertrag zulässig (vgl. Palandt, 64. Auflage, 2005, S. 608 ff.).

Die Schuldmitübernahme ist grundsätzlich formfrei.

Nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, NJW 1981, 47) ist das eigene sachliche Interesse des Übernehmers ein wichtiges Indiz für das Vorliegen eines Schuldbeitritts. Ich darf insbesondere auf die vorstehende Entscheidung des BGH, NJW 1981, S. 47 verweisen.

**Gerichtskosten sind nach einem vorläufigen Streitwert von 15.834,08 EUR in Form eines Orderschecks eingezahlt.**

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus der Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Leasingvertrag vom 26.11.2002 Ziffer 8.

Zwei beglaubigte und zwei einfache Abschriften anbei.

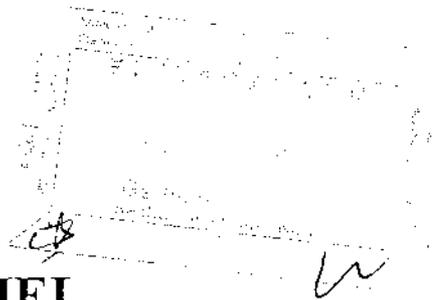
Neumann / Rechtsanwalt

4 O 90/05

Verkündet am:  
3. Februar 2006



Gneuß  
Justizhauptsekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle



## LANDGERICHT KIEL

### SCHLUSSURTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Gerhard Neumann,  
Markt 9, 23812 Wahlstedt -

gegen

1.)

- Beklagter zu 1) -

2.)

- Beklagte zu 2) -

Prozessbevollmächtigte zu 1.) und 2.):

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Kiel  
auf die mündliche Verhandlung vom 12. Januar 2006  
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht R ö h l als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte zu 2.) wird verurteilt - und zwar gesamtschuldnerisch mit dem Beklagten zu 1.) - an die Klägerin 15.313,06 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.03.2005 abzüglich am 10.10.2005 gezahlter 200,00 €, abzüglich am 02.11.2005 gezahlter 300,00 € und abzüglich am 09.12.2005 gezahlter 200,00 € sowie 449,96 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab dem 27.05.2005 zu zahlen.

Die Beklagte zu 2.) trägt die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der Kosten, die durch die Säumnis des Beklagten zu 1.) im Termin am 06.10.2005 entstanden sind. Diese Kosten trägt der Beklagte zu 1.).

Der Beklagte zu 1.) trägt zudem gesamtschuldnerisch mit der Beklagten zu 2.) die Kosten des Rechtsstreits, soweit diese bis zum Erlass des Versäumnisurteils vom 09.12.2005 entstanden sind.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### TATBESTAND

Der Beklagte zu 1.) stand mit der Klägerin viele Jahre in einer ständigen Geschäftsbeziehung. Im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung schloss die Klägerin mit dem Beklagten zu 1.) unter dem 26.11.2002 einen Leasingvertrag Nr. \_\_\_\_\_ über ein gebrauchtes Sonderkraftfahrzeug, Bestattungswagen Mercedes Benz 210 E, Fahrgestellnummer \_\_\_\_\_ /Baujahr 1997 (Bl. 12 d.A.).

Dieses Leasingfahrzeug benötigte der Beklagte für sein Bestattungsunternehmen.

Gemäß Übernahmebestätigung vom 26.11.2002 wurde der Leasinggegenstand an den Beklagten zu 1.) übergeben (Bl. 13 d.A.).

Als Grundleasinglaufzeit wurden 42 Monate vereinbart, die monatliche Leasingrate belief sich auf 796,02 € zuzüglich 127,36 MSt., d.h. auf insgesamt 923,38 €. Die erste Leasingrate war für den Monat Dezember 2002 zur Zahlung fällig.

Der Beklagte zu 1.) übertrug im Jahre 2004 sein Bestattungsunternehmen an die Beklagte zu 2.) und Ehefrau des Beklagten zu 1.), die dieses unter der Bezeichnung „ „ seitdem fortführt.

Die fälligen Leasingraten wurden dementsprechend ab März 2002 vom Konto der Beklagten zu 2.) bei der Konto-Nr. BLZ: , abgerufen.

Mit Schreiben vom 01.09.2004 schrieb die Klägerin an die Beklagte zu 2.):

„

*Leasingvertrag*

Gegenstand: *gebr. Bestattungswagen mercedes-Benz Typ 210*  
*Fahrgest.-Nr. :*  
*Kfz.-Brief Nr.:*  
*Erstzulassung: 05.11.1997*  
*amtl. Kennz:*

*Sehr geehrte Frau*

*hiermit bestätigen wir Ihnen, dass Sie als Nutzer des obigen Fahrzeuges ab März 2004 die monatliche Leasingrate in Höhe von EUR 796,02 + EUR 127,36 MWST. = EUR 923,38 an uns bezahlen. Der Leasingvertrag läuft bis zum Mai 2006.*

*Mit freundlichen Grüßen*

Dieses Schreiben hatte nach dem Vortrag der Beklagten der Beklagte zu 1.) - der dies zugestanden hat - in Empfang genommen, jedoch nicht an die Beklagte zu 2.) ausgehändigt.

Am 26.10.2004 wurde die Beklagte zu 2.), die dem Beklagten zu 1.) eine entsprechende Vollmacht erteilt hatte, im Kraftfahrzeugbrief - nach dem Beklagten zu 1.) - eingetragen. Die Klägerin hatte - auf Wunsch des von der Beklagten zu 2.) bevollmächtigten Beklagten zu 1.)

nach einer entsprechenden Umschreibung - den Kraftfahrzeugbrief an die Zulassungsstelle übersandt, von wo die Klägerin ihn anschließend nach Umschreibung zurückerhielt.

Anfang Februar 2005 wandte sich der Beklagte zu 1.) an die Klägerin und erbat einen Ablösevorschlag für den Leasinggegenstand.

Der Beklagte zu 1.) erklärte,  
er habe einen Käufer für das Fahrzeug, der bereit sei, 17.000,00 € zu zahlen.

Die Klägerin war mit einer Veräußerung einverstanden.

Die Klägerin nahm daraufhin mit Schreiben vom 07.02.2005 eine Rückrechnung des Leasingvertrages für eine vorzeitige Ablösung vor und errechnete einen Ablösebetrag in Höhe von 15.384,12 € (Bl. 18 d.A.).

In dem Schreiben der Klägerin vom 07.02.2005,(Bl. 18 d.A.), gerichtet an die Beklagte zu 2.), das nach dem Vortrag der Beklagten der Beklagte zu 1.) allein in Empfang genommen haben will, heißt es:

„*Sehr geehrte Frau* ,  
*vereinbarungsgemäß haben wir Ihnen o.g. Leasingvertrag zurückgerechnet. Demnach ergibt sich per Februar 2005 folgende Abrechnung:*

15 offene Leasingraten á EUR 796,02 netto...	.EUR 11.040,30
+ 5 % Restwert	EUR <u>1.321,88</u>
	EUR 13.202,18
+ 16 % MWSt.	EUR <u>2.121,94</u>
	<u>EUR 15.384,12</u>

Zahlung: innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug erbeten.

Anmerkung: Das Fahrzeug bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Eigentum."

Am 08.02.2005 übersandte die Klägerin mit ihrem an die Beklagte zu 2.) gerichteten Schreiben, das der Beklagte zu 1.) - wie er zugestanden hat - erhalten hat, den Kraftfahrzeugbrief.

In dem Schreiben vom 08.02.2005 (Bl. 19 d.A.) heißt es:

- „Leasingvertrag - vorzeitige Ablöse  
Lt. Schreiben vom 07.02.2003 - So.Kfz.Bestattungswagen DB Typ 210

*Sehr geehrte Frau*

*unter der Voraussetzung der Gutschrift unseres Lastschriftinzuges vom heutigen Tage über EUR 15.384,12 gemäß unserer Ablösedokumentation vom 07.02.2005 übersenden wir Ihnen anliegend den Kfz.-Brief Nr.                    für obiges Fahrzeug.“*

Die Klägerin legte bei ihrer Bank die Lastschrift über 15.384,12 € vor, und zwar am 09.02.2005.

Am 28.02.2005 wurde der Betrag von 15.384,12 € wegen Widerspruchs der Beklagten zu 2.) zurückgebucht.

Die Beklagte zu 2.) hatte widerrufen, weil ihr nach ihrer Behauptung der Beklagte zu 1.) den Kaufpreis für den Bestattungswagen nicht ausgehändigt hatte.

Im Einverständnis mit der Beklagten zu 2.) war der Bestattungswagen verkauft worden - und zwar ohne Kenntnis der Klägerin - am 04.02.2005 für 22.040,00 € brutto an den Zeugen                    und am selben Tag ihm ausgehändigt worden. Der Kraftfahrzeugbrief war dem Zeugen                    nach Übersendung durch die Klägerin ausgehändigt worden.

Die Klägerin verlangt nunmehr von der Beklagten zu 2.) den Ablösebetrag über noch 15.313,96 € abzüglich der im Tenor aufgeführten Zahlungen.

Am 18.03.2005 gezahlte 1.000,00 € hat die Klägerin mit der Leasingrate für Februar 2005 und den bei Rückbuchung entstandenen Lastschriftkosten über insgesamt 928,94 € verrechnet, so dass der restliche Betrag über 71,06 € vom Ablösebetrag in Abzug zu bringen war.

Gegen den Beklagten zu 1.) ist am 09.12.2005 ein rechtskräftiges Versäumnisurteil auf Zahlung von 15.313,06 € abzüglich geleisteter Zahlungen ergangen.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Beklagte zu 2.) ihr gesamtschuldnerisch mit dem Beklagten zu 1.) aus Vertrag hafte.

**Die Klägerin beantragt,**

wie erkannt.

**Die Beklagte zu 2.) beantragt,**

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte zu 2.) ist der Ansicht, dass vertragliche Ansprüche nur gegen den Beklagten zu 1.), nicht gegen sie bestünden. Das Ablöseschreiben der Klägerin vom 07.02.2005 und das Schreiben vom 08.02.2005 seien ihr nicht bekannt.

Die Forderung der Klägerin sei außerdem nicht fällig, da der Beklagte zu 1.) mit der Klägerin eine Ratenzahlungsvereinbarung entsprechend seinem Schreiben vom 28.03.2005 (Bl. 33 d.A.) getroffen habe.

In dem Schreiben vom 28.03.2005 heißt es u.a.:

*„Bei unserem letzten Telefonat haben wir nach längerem Hin und Her abgesprochen, dass ich jetzt maximal 1.000,00 € überweise und dann monatlich 500,00 € oder mehr. Aber jeden Monat mindestens 200,00 €.“*

Im Übrigen sei die Höhe der Forderung der Klägerin nicht zutreffend. Die Klägerin beschränke sich darauf, die ausstehenden Leasingraten einzufordern, ohne diese zuvor abzuzinsen bzw. um die Laufzeit abhängigen Kosten - die die Klägerin im Falle der vorzeitigen Beendigung erspare -, rechnerisch zu Gunsten des Leasingnehmers zu berücksichtigen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst der von ihnen zu den Akten eingereichten Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 12.01.2006 (Bl. 107 f. d.A.) verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Geschäftsführerin der Klägerin als Partei sowie durch Vernehmung des Zeugen

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird die auf Sitzungsniederschrift vom 12.01.2006 (Bl. 107 f. d.A.) verwiesen.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist begründet.

Die Beklagte zu 2.) ist verpflichtet, der Klägerin den vereinbarten Ablösebetrag abzüglich der geleisteten Zahlungen zu zahlen.

Dabei kann dahinstehen, ob der Beklagten zu 2.) das Schreiben der Klägerin vom 07.02.2005 bekannt war oder nicht.

Denn die Beklagte zu 2.) hat die von dem Beklagten zu 1.) als ihren Vertreter getroffene Vereinbarung gegen sich gelten zu lassen, § 164 BGB.

Es handelte sich bei dem Abschluss der Ablösevereinbarung und der Veräußerung des Bestattungswagens an den Zeugen um unternehmensbezogene Geschäfte, bei der der Wille der Beteiligten im Zweifel dahingeht, dass der Betriebsinhaber Vertragspartner werden soll.

Der Wille des Beklagten zu 1.), im Namen der Beklagten zu 2.) zu handeln, ergab sich aus den Umständen. Die Beklagte zu 2.) hatte den Betrieb von dem Beklagten zu 1.) übernommen, der Pkw war auf sie als Betriebsinhaberin umgeschrieben worden, die Raten waren vom Betriebskonto der Beklagten zu 2.) geleistet worden. Der an die Klägerin herangetragene Wunsch des Beklagten zu 1.), den Bestattungswagen veräußern zu dürfen und abzulösen, konnte daher von der Klägerin - in Kenntnis dieser Umstände - nur so verstanden werden, dass der Beklagte zu 1.) im Namen der Beklagten zu 2.) an sie herantrat und im Namen der Beklagten zu 2.) die Ablösevereinbarung mit ihr schloss. Dementsprechend hat die Klägerin das Schreiben vom 07.02.2005 auch an die Beklagte zu 2.) gerichtet.

Der Beklagte zu 1.) handelte auch in Vollmacht der Beklagten zu 2.).

Der Beklagte zu 1.) hat im Einverständnis und in Vollmacht der Beklagten zu 2.) die Veräußerung des Bestattungswagens in die Wege geleitet. Soweit die Beklagte zu 2.) im Termin erklärt hat, sie sei mit einer Veräußerung einverstanden gewesen, aber es habe sie nicht weiter interessiert, weil es sich um den Wagen des Beklagten zu 1.) gehandelt habe, ist diese Erklärung offensichtlich falsch. Die Beklagte zu 2.) hat den Bestattungswagen viel mehr

als „ihren“, dem Betrieb zugehörigen Pkw, betrachtet, wie es auch der Sach- und Rechtslage entsprach. Die Beklagte zu 2.) hat dementsprechend nach ihrer weiteren Erklärung im Termin gegen den Lasteneinzug Widerspruch eingelegt, „weil der Wagen weggewesen sei und sie das Geld (nach ihrer Behauptung) von dem Beklagten zu 1.) nicht bekommen gehabt habe“. Damit hat die Beklagte zu 2.) deutlich gemacht, dass sie den Beklagten zu 1.) mit der Veräußerung ihres „betrieblichen Leasingwagens“ beauftragt hatte und dass der Beklagte zu 1.) dementsprechend auch den Kaufpreis an ihre Firma auszukehren hatte. Dementsprechend ist der Leasingwagen auch durch die Firma der Beklagten zu 2.) an den Zeugen verkauft worden, wie der Rechnungsstempel der Beklagten zu 2.) auf der Rechnung vom 04.02.2005 ausweist.

Es handelte sich insoweit ebenfalls um ein unternehmensbezogenes Geschäft.

Die dem Beklagten zu 1.) erteilte Vollmacht zur Veräußerung des Bestattungswagens umfasste auch die Vollmacht, die Voraussetzungen für eine Veräußerung zu schaffen, d.h. das Einverständnis der Eigentümerin, d.h. der Klägerin, herbeizuführen.

Der Beklagten zu 2.) war bekannt, dass die Klägerin Eigentümerin des Bestattungswagens war und es ihres Einverständnisses mit einer Veräußerung bedurfte, so dass ihre Vollmacht zur Veräußerung des Pkw die Vollmacht, mit der Klägerin eine Ablösevereinbarung zu treffen, umfassen musste, wollte die Beklagte zu 2.) nicht eine Unterschlagung begehen.

In Vollmacht der Beklagten zu 2.) hatte der Beklagte zu 2.) dementsprechend auch insoweit die Ablösevereinbarung mit der Klägerin getroffen, die dazu führte, dass die Klägerin den Kraftfahrzeugbrief übersandte, und zwar erst nach der Veräußerung des Bestattungswagens, wie die Beklagte zu 2.) wusste.

Diese Ablösevereinbarung hatte die Beklagte zu 2.) dementsprechend auch erst gegen sich gelten lassen, jedoch knapp drei Wochen später nach dem Lasteneinzug nicht mehr gegen sich gelten lassen wollen, weil der Beklagte zu 1.) ihr den Kaufpreis nicht ausgehändigt haben soll.

Die Höhe des Ablösebetrages ist für die Beklagte zu 2.) ebenfalls bindend. Abgesehen davon, dass die Ausführungen der Beklagten zu 2.) zur Abzinsung bei einer vorzeitigen Übernahme des Leasingfahrzeuges zu Eigentum nicht zutreffen, kommt es hierauf aufgrund der die Beklagte zu 2.) gemäß § 164 BGB bindenden Vereinbarung zur Höhe auch nicht an. Mit

seinem Schreiben vom 28.03.2005, mit dem der Beklagte zu 1.) lediglich auf eine angeblich vereinbarte Ratenzahlung hinweist, hat der Beklagte zu 1.) deutlich gemacht, dass eine Ablösevereinbarung entsprechend dem Schreiben der Klägerin vom 07.02.2005 zustande gekommen ist.

Dass eine entsprechende Ratenzahlungsvereinbarung zustande gekommen ist, hat die Beklagte zu 2.) im Übrigen nicht beweisen können. Die Klägerin hat bei ihrer Vernehmung das Zustandekommen einer entsprechenden Ratenzahlungsvereinbarung glaubhaft verneint.

Die Nebenforderung über 449,96 €, mit der die Klägerin eine halbe Geschäftsgebühr geltend macht, ist aus § 286 BGB begründet.

Die Entscheidung über die Zinsen ergibt sich aus den §§ 286, 288 Abs. 2 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91a, 92 ZPO.

Die Beklagten haben gemäß § 91a ZPO auch die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, soweit der Rechtsstreit in Höhe der geleisteten Zahlungen über 500,-- € bzw. 700,-- € übereinstimmend für erledigt erklärt worden ist. Denn insoweit wäre ebenfalls eine Verurteilung der Beklagten aus den Gründen des Urteils erfolgt, wenn nicht die Zahlungen geleistet worden wären.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Röhl



Ausgefertigt:

9. Feb. 2006

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts